

Protokoll 9. ordentliche Generalversammlung vom 28. Juli 2025

Traktanden

1. Begrüssung und Bestellung des Büros
2. Protokoll der letzten Generalversammlung 2023
3. Jahresbericht
4. Rechnungsablage
 - 4.1 Geschäftsjahr 2023/2024
5. Orientierung über Sanierung Seestrasse und Moosstrasse
6. Budget 2025/2026
7. Baubeschluss und Genehmigung für Sanierung Seestrasse und Moosstrasse
8. Anträge
9. Verschiedenes

1. Begrüssung und Bestellung des Büros

Beginn der Versammlung: 20:00 Uhr

Präsident Martin Hüsler begrüsst die 18 Anwesenden zur 9. ordentlichen Generalversammlung. Einen besonderen Gruss richtet er an den Gemeindevertreter Gemeindeamman Urs Boog, den Strassenmeister Hans Egli und an Projektleiter/Strukturverbesserung Genaro Ruch.

Entschuldigungen sind eingegangen von: Petermann Daniel, Steiner Peter, Theiler Berta, Stiftung Schloss Wyher, Kirchgemeinde Ettiswil, Wasserversorgung Ettiswil, Odermatt Regula und Daniel, Bättig Kurt, Suppiger Peter, Felber Bruno, Künzli Stefan.

Stimmberechtigt: 16

Absolutes Mehr: 9

Stimmzähler: Ziswiler Jakob

2. Protokoll der letzten Generalversammlung 2023

Zu dem letzten Protokoll der GV 2023 werden keine Ergänzungen gewünscht und keine Fragen gestellt. Das Protokoll wird einstimmig gutgeheissen.

3. Jahresbericht des Präsidenten

Martin erklärt, dass in den letzten zwei Jahren nur der normale Strassenunterhalt angefallen ist. Im letzten Jahr wurde das Projekt See und Moosstrasse aufgegriffen und zur Projektierung vorbereitet.

4. Rechnungsablage

Der Kassier Peter Amberg erläutert die Jahresrechnungen 2023 und 2024.

Unterhaltsgenossenschaft Ettiswil			Unterhaltsgenossenschaft Ettiswil		
Bilanz	31.12.2024	31.12.2023	Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.24	01.01. - 31.12.23
RB Ettiswil CH16 8121 2000 0001 3850 2	138'685.22	101'330.02	Perimetererträge	70'479.15	69'902.40
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.65	0.00	TOTAL ERTRAG	70'479.15	69'902.40
Total Umlaufvermögen	138'703.87	101'330.02	Reparaturen/Unterhalt Flächenentwässerung	714.10	0.00
RB Ettiswil, Anteilscheine	1'000.00	1'000.00	Ordentl. Unterhalt Strassen	652.95	3'267.50
Total Anlagevermögen	1'000.00	1'000.00	Perimeterbeiträge an Gemeinde	8'828.95	8'828.95
TOTAL AKTIVEN	139'703.87	102'330.02	Total Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	10'196.00	12'096.45
FREMDKAPITAL			Sach- und Personalversicherungen	310.00	310.00
Kreditoren	575.40	8'417.95	Total Versicherungen, Abgaben, Gebühren	310.00	310.00
Total kurzfristiges Fremdkapital	575.40	8'417.95	Aufwand Vorstand	1'007.30	2'250.00
LKK baukredit Nr. 2021005	39'000.00	52'000.00	Sonstiger Verwaltungsaufwand	690.50	1'794.10
Total langfristiges Fremdkapital	39'000.00	52'000.00	Total Verwaltungsaufwand	1'697.80	4'044.10
Rückstellungen	100'000.00	41'900.00	Zinsaufwand/-ertrag	-26.85	-17.87
Total Rückstellungen	100'000.00	41'900.00	Bank- und Postspesen	85.90	91.59
EIGENKAPITAL			Total Finanzerfolg	59.05	73.72
Eigenkapital per 01.01.	12.07	-11'466.06	Bildung Rückstellungen	58'100.00	41'900.00
Jahresgewinn/-verlust	116.40	11'478.13	Total Veränderung Rückstellungen	58'100.00	41'900.00
Eigenkapital per 31.12.	128.47	12.07	TOTAL AUFWAND	70'362.85	58'424.27
TOTAL PASSIVEN	139'703.87	102'330.02	Gewinn-/Verlust	116.30	11'478.13
			Kontrolle	70'479.15	69'902.40

Es gibt keine Fragen zur Jahresrechnung. Herzlichen Dank an Peter Amberg für die Rechnungsführung und die Berichterstattung.

Da die Revisoren entschuldigt sind, trägt Linus Suppiger den Revisorenbericht vor.

Die Versammlung stimmt der Rechnungsablage einstimmig zu.

5. Orientierung über Sanierung Seestrasse und Moosstrasse

Martin Hüsler informiert die Genossenschafter über den Zustand der See und Moosstrassen. Unser Ziel war es, die Strassen mit dem Asphaltbelag wieder herzustellen. Aufgrund der Landschafts-Schutzzone ist dieses Projekt jedoch bewilligungspflichtig, weshalb ein Neubau mit Asphalt praktisch unmöglich ist. Bei der Umsetzung gemäss Plan übernimmt der Bund/Kanton/Gemeinde 60% der Kosten. Die UHG trägt die restlichen 40% der Kosten. Die Umsetzung ist die beste Lösung, damit die Strassen wieder gut befahrbar sind.

Ruch erklärt die technischen Gegebenheiten der Strasse und der Umgebung und weshalb eine Kiesstrasse Sinn macht. Beim Vorhaben wird der Asphalt entfernt, das Fundament verstärkt und mit Kies aufgefüllt und im gleichen Zug die Strasse verbreitert. Eine Verbreiterung der Strasse von aktuell 2.60m auf 3.00m ist bewilligungspflichtig. Bei Asphalt würde das Ravi und Bafu das Vorhaben nicht bewilligen.

Vonwyl Daniel: Wo (Gesetzesartikel) ist das genau geschrieben, dass man nicht mehr asphaltieren kann? Er meint, dass die oberen Strassen auch schon verbreitert und asphaltiert wurden.

Ruch: Es gibt gesetzliche Grundlagen, in welchen dies notiert ist. Boog Urs erläutert hierzu ergänzend, dass es sich bei den bereits renovierten Strassen um 2. Klass-Strassen handelte. Beim aktuellen Vorhaben sprechen wir von 3. Klass-Strassen. Diese Klassifizierung macht ebenfalls einen Unterschied bei der Art des Vorhabens und der dazugehörigen Bewilligung.

Hans Egli nimmt Stellung zur Diskussion und informiert die Anwesenden über den Sachverhalt in Kottwil bezüglich der Sanierung. Es sei da sogar eine 2. Klass-Strasse nicht bewilligt worden.

Kilchmann Sven spricht auch noch das Thema Staub an und fragt, ob auch Betonspuren eine Variante wären. Genaro Ruch erläutert, dass es nur ab 10% Gefälle bewilligt wird.

Peter Amberg ergänzt zur aktuellen Diskussion, dass diese beiden Strassen-Sanierungen schon länger pendent sind. Immer wieder wurden dringlichere Projekte vorgezogen. Jetzt stehen die Chancen für den Start der Sanierungen gut, weil auch relativ viele Beiträge gesprochen werden. Aber das Vorhaben mit dem Einbau von Kies ist unsere einzige Möglichkeit.

Franz Willi ergreift das Wort als ehemaliger Präsident und teilt den Anwesenden mit, dass die UHG diese Sanierung und die Möglichkeiten schon länger prüft. Bisherige Erfahrungen und die heutige Gesetzgebung zeigen, dass es absolut Sinn macht, in diesem Gebiet eine Naturstrasse zu machen. Nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen und dem Fakt, dass die UHG damit die Verpflichtung wahrnimmt, gut erbaute Strassen unter anderem auch für die Allgemeinheit bereit zu stellen.

6. Budget 2025/2026

Um der GV aufzuzeigen, wie die Projekte finanziert werden können, erläutert Peter Amberg das Budget für die Jahre 2025 und 2026.

Jahr 2025

CHF 70'000 → jährlicher Eingang der Perimeter-Beiträge
- Total geschätzter Aufwand 22'057.80

Im laufenden Jahr können Rückstellungen getätigt werden von rund CHF 48'000.

Jahr 2026

CHF 70'000 → jährlicher Eingang der Perimeter-Beiträge
- Total geschätzter Aufwand 18'938.95

Im Jahr 2026 können Rückstellungen getätigt werden von rund CHF 51'000.

Per Ende 2024 haben wir bereits rund CHF 100'000 Rückstellungen getätigt. Im laufenden und im folgenden Jahr kommen wieder Beiträge dazu. Das hat die UHG dazu bewogen, die Umsetzung der Sanierung nun endlich anzugehen.

Die Finanzierung der Sanierung konnte Peter Amberg bereits klären. Für die UHG würden die Kosten von ca. CHF 125'000 anfallen. Rund die Hälfte muss im Baujahr bezahlt werden. Der Rest kann in den kommenden Jahren abbezahlt werden. Das zeigt, dass noch Möglichkeiten für weitere notwendige Sanierungen bestehen.

Martin Hüsler nimmt eine Abstimmung über das Budget vor.

Angenommen: 11 / Gegenstimmen: 2 / Enthaltungen: 3

7. Baubeschluss und Genehmigung über Sanierung Seestrasse und Moosstrasse

Die Traktanden 5 und 6 haben einen umfassenden Einblick in die Sanierung gegeben. Im aktuellen Traktandum wollen wir nun einen Beschluss fassen.

Franz Künzli hat noch eine Anmerkung zum Protokoll: er möchte, dass die Gesetzesgrundlagen ebenfalls aufgeführt werden.

Vonwyl Daniel ergänzt noch eine Frage betreffend der Strassenverbreiterung, aufgrund wessen der Bauer Land verlieren würde. Franz Willi kennt die Gesetzgebung und erläutert, dass der Eigentümer das Bankett grundsätzlich dulden muss und dafür nichts erhält. Bei den genannten Strassen ist dies jedoch kein Thema, weil die Strassen bis zu 4m Ausmarchbreite aufweisen.

Ablauf Bauvorhaben: Baubeschluss beschliessen > Bauplanaufgabe erstellen > Korrekturen infolge Auflagen > Offerten bereinigen > Ausschreibung erstellen > Gesamtkosten als KV bereinigt = definitive Kosten

Zeitlicher geplanter Ablauf: im Herbst 2025 die Baueingabe machen und im Jahr 2026 die Umsetzung starten. Dies ist allerdings vermutlich weniger realistisch.

Die Abstimmung dient dazu, dass die Planaufgabe erstellt werden kann:

Angenommen: 10 / Gegenstimmen: 2 / Enthaltungen: 4

8. Anträge

Martin Hüsler teilt mit, dass keine Anträge eingegangen sind.

9. Verschiedenes

Daniel Vonwyl sagt, dass der Parkplatz im Moos immer überstellt sei. Er schlägt vor, dass mit einer Tafel für Ordnung gesorgt werden könnte. Die weiteren Diskussionen zeigen, dass eine Tafel vermutlich weniger zielführend ist.

Edi Willi fragt, wem die Strasse vom Volg bis zum letzten Mehrfamilienhaus Richtung Haisi gehört. Es handelt sich hierbei um eine Gemeindestrasse. Infolgedessen fallen bei einer Sanierung auch keine Kosten für die UHG an.

Daniel Vonwyl teilt mit, dass er es schade findet, dass bei den letzten Sanierungen die Marchsteine nicht angehoben wurden und sie nun nicht gut ersichtlich sind. Er wünscht sich, dass man künftig informiert wird, wenn Strassen abgerandet werden.

Hans Egli möchte mitteilen, dass wenn die Waldstrasse saniert wird, der Teil von Häcki Pius bis Hansen Bernhard Schürli mit saniert werden sollte.

Ehrungen

Strassenmeister Hans Egli wird mit einem Geschenk für seine gute Arbeit verdankt.

Martin Hüsler bedankt sich für die Teilnahme und schliesst die Versammlung um 21:30 Uhr

Präsident Martin Hüsler

Aktuar Linus Suppiger

Sursee, 29. Juli 2025

GV 2025

Gesetzliche Grundlagen für das Protokoll GV

Kantonale Grundlagen

735 Planungs- und Baugesetz (PBG)

§ 182 * Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die kantonale Behörde, die **bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen** entscheidet, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegenehmigung gemäss den §§ 180 oder 181 erteilt werden kann.

² Fehlt der Entscheid der nach Absatz 1 zuständigen kantonalen Behörde, ist die Baugenehmigung nichtig. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Baugenehmigungsverfahren (§§ 188 ff.).

709a Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG)

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt,

- a. **die einheimischen Tiere und Pflanzen, ihre Lebensräume und deren Umgebung zu schützen,**
- b. **beeinträchtigte oder zerstörte Lebensräume einheimischer Tiere und Pflanzen wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu fördern,**

§ 4 Erfüllung öffentlicher Aufgaben

¹ Unter Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind insbesondere zu verstehen:

- a. Planung, Errichtung und Veränderung von Bauten und Anlagen durch Kanton, Gemeinden und andere **öffentlich-rechtliche Körperschaften,**

Projektbezogene Erklärung

- *Die Strassengenossenschaft gilt als öffentlich-rechtliche Körperschaft, wobei sie der Erfüllung öffentlicher Auflagen nachkommen muss.*

§ 7 Naturnahe Land- und Waldwirtschaft

¹ Der Regierungsrat unterstützt Bestrebungen für eine naturnahe Land- und Waldwirtschaft, die freilebende Tiere und Pflanzen schont und die Vielfalt der Landschaft gewährleistet.

Projektbezogene Erklärung

- *Eine Naturstrasse ist landschaftsökologisch weniger störend als eine Strasse mit einem Hartbelag. Durch einen Hartbelag geht Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten verloren. Zudem führt eine Strasse mit Hartbelag zu einer stärkeren Trennung von Lebensräumen gewisser Tierarten (z.B. durch ein extremeres Mikroklima) und kann zu einer Falle für Amphibien, Reptilien, Insekten usw. werden. Ebenfalls wirkt eine Naturstrasse in der Landschaft weniger als Fremdkörper als eine Belagstrasse.*
- *Vom geplanten Strassenausbau mit Fahrbahnverbreiterung sind hauptsächlich intensiv genutzte Dauerwiesen, Kunstwiesen und Ackerflächen betroffen. Teilweise betrifft die Strassenverbreiterung auch artenreiche Fromentalwiesen, über welche ein Naturschutzvertrag besteht (siehe Geoportal Karte Landwirtschaft – NHG-Vertragsflächen).*
- *Gemäss den Schutzzielen der obgenannten Inventare sind die natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie insbesondere die Vernetzung dieser Lebensräume zu erhalten.*

755 Strassengesetz (StrG)

§ 2 Grundsätze

¹ Kanton, Gemeinden, Körperschaften und Private planen, projektieren, bauen und unterhalten im Rahmen dieses Gesetzes das Strassennetz, um die Verkehrsverbindungen und die Erschliessung sicherzustellen.

² Dabei sind unter Beachtung der Raumplanung, des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie der Verkehrssicherheit und der Koordination des öffentlichen und des

privaten Verkehrs insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a. Das Strassennetz hat den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer zu genügen und entsprechend leistungsfähig zu sein.
- b. Der motorisierte Verkehr ist auf das übergeordnete Strassennetz zu führen, um die Wohngebiete zu entlasten.
- c. Der motorisierte Verkehr ist vom übrigen Verkehr zu trennen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert und die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- d. Ausserordentliche Gefahrenstellen sind rasch zu sanieren.

Projektbezogene Erklärung

- *Durch den schlechten Untergrund, dem generell zu schwachem Aufbau und der fehlenden Fundationsbreite haben sich die Güterstrassen stark verformt. Sie sind in einem schlechten baulichen Zustand. Die Fahrspuren haben sich bis zu einem halben Meter abgesenkt. Die Strassen sind dadurch unsicher geworden und genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die Verantwortung für den Unterhalt und den betriebssicheren Zustand liegt bei der Strassengenossenschaft.*

§ 36 Eingliederung, Erhaltung schutzwürdiger Lebensräume

¹ Strassen sind in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Sie sollen durch ihre Ausmasse oder ihre Gestaltung das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

² Die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen sind im Sinn des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz^[4] zu schonen und grundsätzlich zu erhalten.

§ 67 Bewilligungspflicht *

¹ Strassen dürfen nur aufgrund einer Projektbewilligung gebaut werden. Nicht bewilligungsbedürftig ist der Strassenunterhalt.

Projektbezogene Erklärung

- *Als Strassenunterhalt gelten Massnahmen wie Flickarbeiten, periodische Wiederinstandstellung mittels Deckbelag, Spritzbelag, u.d.gl., sofern die Strasse nicht verbreitert wird. Ergänzung der Belagsstrasse mit Schiftung und Deckbelag gelten als Ausbaumassnahme.*
- *Die Fahrbahnbreite liegt zwischen 2.2 – 2.6m. Für die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist eine Verbreiterung auf 2.8 -3.0m notwendig gemäss Normal der Dienststelle lawa. Verbreiterungen mit Neubefestigung sind bewilligungspflichtig.*
- *Die Seestrasse liegt im Bereich von 150m ausserhalb der Parzellengrenze der ausparzellierten Strasse. Bei einer Sanierung mit staatlichen Beiträgen ist die Strasse entweder in die Parzellengrenze zu verlegen oder eine Grenzmutation notwendig.*

§ 78 Grundsatz

¹ Die Strassen sind im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. Massgebend sind Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

² Die für den Strassenbau aufgestellten Grundsätze nach den §§ 2 und 38 gelten sinngemäss auch für den Strassenunterhalt.

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (Ausgabe 1. Januar 2025, rawi)

7. Erschliessungsanlagen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- Erschliessungsanlagen die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sind
- Erschliessungen von zonenfremden Bauten

Was ist möglich?

Zur Erschliessung von landwirtschaftlichen Flächen, Bauten und Anlagen können Erschliessungsstrassen und Wege erstellt werden, sofern keine überwiegenden Interessen wie z.B. Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes dagegen sprechen. Im Weiteren haben sich die Erschliessungsanlagen in ihrer Ausgestaltung in die bestehende Landschaft zu integrieren.

Was ist zu beachten?

Landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und Bewirtschaftungswege sind grundsätzlich als Kieswege zu erstellen. Spurwege und Hartbeläge können nur in begründeten Ausnahmefällen erstellt werden.

Projektbezogene Erklärung

- Die Erosionsklasse nach Dr. Hirt ergeben 3 Punkte. Voraussetzung für Fahrspuren betragen mind. 6 Punkte. Fahrspuren sind daher nicht bewilligungsfähig.
- Beiträge durch den Bund sind im Fall der Moos- und Seestrasse nur für Kiesbeläge gegeben.

Grundlagen Bund

910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Art. 97 Projektgenehmigung

¹ Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.

² Ist ein Bundesinventar betroffen, so holt er frühzeitig die Stellungnahme des BLW ein.

³ Er legt das Projekt öffentlich auf und macht es im kantonalen Publikationsorgan bekannt. Keine Publikation erfolgt bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist.

⁴ Er gibt bei den im kantonalen Publikationsorgan bekannt gegebenen Projekten den Organisationen, die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache.

⁵ Das BLW hört nötigenfalls die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt werden. Es gibt dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird.

⁷ Über die Gewährung eines Bundesbeitrags entscheidet das BLW erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.

Projektbezogene Erklärung

Betroffene Inventare für die Sanierung:

- *Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), BLN-Objekt 1318, Wauwilermoos – Hagimoos – Mauensee*
- *Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (WZVV-Objekt 123, Wauwilermoos)*

910.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 12 Beschwerdeberechtigung

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

- a. **den Gemeinden;**
- b. **den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:**
 - 1. die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig,
 - 2. sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

Verordnung Güterwege in der Landwirtschaft (Bundesamt für Landwirtschaft)

Grundsätze für Subventionen

3.4.2.2 Fahrbahnbreiten

Tabelle 3 Fahrbahnbreiten bei subventionierten Güterwegen

Typ	Breite der Fahrbahn in m
Nebenwege	
Ackerbaugebiete	3.0

Projektbezogene Erklärung

- *Die Fahrbahnbreite liegt zwischen 2.2 – 2.6m.*
- *Für die Ausrichtung von Beiträgen durch den Bund ist eine Verbreiterung auf 3m der Bewirtschaftungswege im Ackerbaugebiet notwendig. Bedingt gleichzeitig eine Baueingabe für die Verbreiterung.*

Sursee, den 29. Juli 2025

Genaro Ruch
Projektleiter Strukturverbesserungen